

## Gebührenordnung der Stadt Kleve für die Stadtbücherei Kleve vom 12.05.2016

### Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 11.05.2016 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1\* Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei Kleve nach Maßgabe der Haus- und Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Kleve in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

#### 1. Für die Benutzung der Stadtbücherei

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) für Erwachsene für ein Jahr/sechs Monate   | 16,00 /€ 10,00 € |
| b) für Jugendliche (14 bis 18 J.) für ein Jahr  | 6,00 €           |
| c) für Familien mit Kindern und Jugendlichen,<br>Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften,<br>bei gleicher Meldeadresse  | 20,00 €          |
| d) für Schüler/innen, Studierende, Auszubildende über<br>18 Jahre, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II<br>und XII, Schwerbehinderte mit einer Behinderung von<br>mindestens 50 % gegen Vorlage eines schriftlichen Nachweises<br>Der entsprechende Nachweis ist jährlich neu vorzulegen. | 6,00 €           |
| e) Allinclusiv - Ausweis einschließlich aller Ausleihgebühren für<br>gebührenpflichtige Medien aus dem Bestand der Bücherei je<br>Person und Jahr   | 50,00 €          |
| f) Zusatzausweise zum Familienausweis sind gebührenfrei   |                  |
| g) Personen mit Jugendleiter-Card sind gebührenfrei   |                  |
| h) Inhaber der Ehrenamtskarte NRW sind gebührenfrei   |                  |

Die Jahresgebühr wird erstmals bei Anmeldung in der Stadtbücherei fällig, nach Ablauf eines Jahres jeweils mit der ersten Ausleihe eines Mediums oder der ersten Inanspruchnahme einer Leistung der Stadtbücherei.

- |  |        |
|--|--------|
| 2. a) Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises  | 6,00 € |
| 2. b) Für die Ausstellung eines Tagesausweises<br>(nur gültig am Ausstellungstag)  | 2,00 € |
| 3. Für die Ausleihe von Audio -CDs für Erwachsene einschl.<br>Hörbüchern innerhalb der Ausleihfrist je Einheit und<br>Ausleihperiode | 0,50 € |
| 4. Für die Ausleihe von DVDs, CD-ROMs, Konsolenspiele u.ä.<br>innerhalb der Ausleihfrist je Einheit und Ausleihperiode               | 1,00 € |
| 5. Für jede Vormerkung und Reservierung einschl. postalischer oder<br>elektronischer Benachrichtigung                                | 1,00 € |

- |   |        |
|---|--------|
| 6. Für jede Bearbeitung im auswärtigen Leihverkehr innerhalb Deutschlands   | 3,50 € |
| 7. Für die Überschreitung der Ausleihfrist je Medium, ohne dass es einer Mahnung bedarf,  |        |
| 1. bis 7 Tag der Fristüberschreitung je Einheit   | 1,00 € |
| 8. bis 14. Tag der Fristüberschreitung je Einheit   | 2,00 € |
| 15. bis 21. Tag der Fristüberschreitung je Einheit  | 3,50 € |
| vom 22. Tag der Fristüberschreitung an je Einheit   | 4,50 € |
| 8. Für die schriftliche Aufforderung zur Rückgabe ausgeliehener Medieneinheiten nach Überschreiten der Ausleihfrist Mahngebühren und Auslagen entsprechend der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NRW) in der jeweils gültigen Fassung. |        |
| 9. Für die Nutzung des Internets werden folgende Gebühren erhoben:  |        |
| Je angefangene 30 Minuten   | 1,50 € |
| 10. Für Papierausdrucke aus dem Internet je Seite   | 0,15 € |

Über sachlich begründete Ausnahmen von den oben genannten Bestimmungen entscheidet die Bürgermeisterin unter umfassender Würdigung des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 2 Fälligkeit**

Die Gebühren sind mit Erfüllung des gebührenpflichtigen Tatbestandes fällig.

## **§ 3 Verwaltungszwangmaßnahmen**

Die zwangsweise Beitreibung der Gebühren sowie die Rückbeschaffung nicht rechtzeitig zurückgegebener Medien richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und den dazu erlassenen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4 Gebührenschildner**

Gebührenschildner/in ist die im Benutzerausweis eingetragene Person, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zeitgleich tritt die Gebührenordnung der Stadt Kleve für die Stadtbücherei Kleve vom 16.12.2008 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über die Gebührenordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 12.05.2016

Die Bürgermeisterin  
Northing